



## AGB für Unternehmer / Box-Partner

### I. Allgemeines

1. Diese AGB gelten für alle Leistungen der Wedding Box (in der Folge „Unternehmen“) im Zusammenhang mit „Werbeschaltungen“ Dritter (in der Folge „Box-Partner“), insbesondere mit Anzeigen/Insertaten, Produkt-Beigaben und Sonderwerbformen jeglicher Art, soweit sich nicht aufgrund schriftlicher Einzelvereinbarung Abweichendes ergibt.
2. Der Box-Partner stimmt zu, dass allenfalls von ihm verwendete AGB im Zweifel selbst dann von den nachstehenden AGB verdrängt und somit allein letztere dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt werden, wenn die AGB des Box-Partners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen des Unternehmens gelten daher nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.
3. Soweit in diesen AGB Schriftform gefordert ist, genügen sowohl Fax als auch E-Mail.

### II. Auftragserteilung

1. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen und ist als Angebot an das Unternehmen zu verstehen. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Werktagen des Unternehmens zustande, es sei denn, dass das Unternehmen die Auftragsannahme auf andere Weise zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund der Auftragserteilung). Mündliche (Zusatz-)Vereinbarungen sowie Auskünfte durch MitarbeiterInnen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden das Unternehmen nicht.
2. Das Unternehmen behält sich vor, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Box-Partner hat sich vor Auftragserteilung über den jeweils gültigen Tarif, die Höhe der anfallenden Abgaben und über die für seine Werbeschaltung relevante Rechtslage zu informieren.
4. Für Inhalt, äußere Form und rechtliche (z.B. wettbewerbs-, urheber-, medien-, persönlichkeits- und verwaltungsrechtliche) Zulässigkeit einer Werbeschaltung sowie der Produkt-Beigabe ist ausschließlich der Box-Partner verantwortlich. Dieser sichert ausdrücklich zu, dass die Werbeschaltung bzw. die Produkt-Beigabe gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Box-Partner verpflichtet sich daher, das Unternehmen sowie deren Organe und Mitarbeiter hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Werbeschaltung oder der Produkt-Beigabe ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bei Ansprüchen nach dem UWG gilt dies unabhängig davon, ob sie von Mitbewerbern des Box-Partners oder des Unternehmens geltend gemacht werden.

### III. Auftragsabwicklung

1. Dem Box-Partner obliegt die rechtzeitige (Druckschluss lt. Auftrag) und frei Haus erfolgende Bereitstellung der für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen, Werbemittel und Produkt-Beigaben (insbesondere Druckunterlagen und Beigaben) in der bei Auftragsbestätigung vom Unternehmen bekanntgegebenen Form.
2. Das Unternehmen ist nicht zur Überprüfung der vom Box-Partner beigestellten Daten/Informationen, Werbemittel und Produkte verpflichtet, weder in rechtlicher Hinsicht noch in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder allfällige Fehler. Das Unternehmen ist auch nicht zu deren Aufbewahrung verpflichtet. Das Unternehmen wird sich jedoch bemühen, die bereitgestellten Daten/Informationen, Werbemittel und Produkte sowie die Daten/Informationen für einen Zeitraum von mind. 3 Monaten nach Veröffentlichung aufzubewahren.
3. Das Unternehmen behält sich die Vornahme von Abkürzungen, die den Sinn des Textes nicht verändern, sowie die Text-Setzung nach den Regeln der neuen Rechtschreibung vor.
4. Das Unternehmen ist auch ohne diesbezüglichen Auftrag berechtigt, die Werbeschaltung als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“, „Werbung“ oder sonst wie im Sinne des § 26 MedienG zu kennzeichnen. Ob eine solche Kennzeichnung notwendig oder zweckmäßig ist, entscheidet allein das Unternehmen. Sollte die Kennzeichnung auf Wunsch des Box-Partners unterlassen oder modifiziert werden, haftet dieser für jeden dem Unternehmen daraus erwachsenden Nachteil.
5. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Box-Partners hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
6. Allfällige beigestellte Probedrucke und Proofs, welche nicht auf Auftragspapier oder mit simulierter Papierweiße sowie nicht mit angegebener Farbdichte, ohne simulierter Punktzunahme und Farbannahme erstellt sind, stellen keine farbverbindliche Vorgabe dar.
7. Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung oder bereitgestellter Daten/Informationen (z.B. Druckunterlagen) entstehende Kosten werden dem Box-Partner verrechnet.
8. Telefonisch mitgeteilte Änderungswünsche müssen nachträglich - jedoch noch vor Anzeigenschluss - schriftlich bestätigt werden.
9. Platzierungswünsche sind für das Unternehmen nur bei Leistung des Platzierungszuschlages bindend.
10. Farbabweichungen gegenüber dem Original bleiben aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.
11. Im Fall rechtlicher Komplikationen behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Werbeschaltung zu stoppen, vom Box-Partner eine entsprechende Adaptierung zu verlangen oder aus diesem Grund vom Auftrag zurückzutreten.
12. Das Unternehmen behält sich vor, die Auftragsdurchführung - ohne Angabe von Gründen - von einer Vorauszahlung oder hinreichender Sicherstellung abhängig zu machen.
13. Sollte der Box-Partner gesetzliche Verpflichtungen zur Kennzeichnung seines Unternehmens (etwa bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen gem. § 63 GewO) nicht einhalten, ist das Unternehmen bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstößes zur Bekanntgabe des Namens und der Adresse des Box-Partners an Dritte (z.B. Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb) berechtigt.

### IV. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive allfälliger Nebenkosten, Werbeabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer. Allfällige Abgaben im Zusammenhang mit Gewinnspielen gehen zu Lasten des Box-Partners, der das Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.
2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungen haben ohne Abzug in bar oder per Überweisung auf das vom Unternehmen bekannt gegebene Konto zu erfolgen. Überweisungen gelten als rechtzeitig, wenn der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Box-Partner Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. zu bezahlen und ist zudem verpflichtet, die dem Unternehmen entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Das Unternehmen ist berechtigt, eingehende Zahlungen zuerst auf die älteste Forderung anzurechnen.
4. Bei Zahlungsverzug oder -einstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Box-Partners oder diesbezüglichem Eröffnungsantrag ist das Unternehmen berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Box-Partner - aus welchem Titel auch immer - fällig zu stellen. Allenfalls gewährte Nachlässe, Rabatte, Skonti, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen verfallen. Zudem kann das Unternehmen bei Zahlungsverzug des Box-Partners die Durchführung bereits angenommener Aufträge von einer Vorauszahlung abhängig machen.
5. Bei Zurückziehung von bereits rechtsgültig getätigten Aufträgen aus anderen als den gesetzlichen Gründen werden dem Box-Partners 50% des Auftragswertes als Stornogebühr verrechnet. Sollte die Stornierung aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können (z.B. bereits in Druck), wird der gesamte vereinbarte Preis verrechnet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
6. Bei Betriebsstörungen oder Ereignissen durch höhere Gewalt hat das Unternehmen Anrecht auf volle Bezahlung, wenn der Auftrag mit 75 % der Kalkulationsaufgabe erfüllt ist. Bei einer Erfüllung unter 75 % ist die Leistung aliquot zu bezahlen.

### V. Gewährleistung und Haftung

1. Allfällige Reklamationen sind bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und/oder sonstigen Ersatzansprüchen innerhalb von 15 Werktagen ab Erscheinen der Wedding Box (einlangend) schriftlich und begründet geltend zu machen, widrigenfalls die von dem Unternehmen erbrachte Leistung als genehmigt gilt.
2. Bei telefonischer Auftragserteilung oder telefonischer Auftragsänderung übernimmt das Unternehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe (Haftungsausschluss insbesondere für Hör- oder Satzfehler).
3. Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für die vom Box-Partner beigestellten Daten/Informationen, Werbemittel und Produkte jeglicher Art, sich daraus ergebende Satzfehler und andere Mängel hat allein der Box-Partner zu vertreten. Die Verwendung durch das Unternehmen erfolgt unter Beachtung der üblichen Sorgfalt, das Unternehmen haftet nicht für deren leicht oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust.
4. Die Gewährleistung und Haftung des Unternehmens für Fälle der Unmöglichkeit der Leistung und höherer Gewalt oder des gänzlichen oder teilweisen Nichterscheins aufgrund von nicht aus Verschulden des Unternehmens liegenden technischen Mängeln ist ausgeschlossen.
5. Das Unternehmen gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe auf Basis der vom Box-Partner beigestellten, den in Punkt III.1. genannten Richtlinien entsprechenden Druckunterlagen.
6. Für geringfügige Mängel/Minderleistungen wird keine Gewähr geleistet und nicht gehaftet. Wird etwa die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt, begründet eine Abweichung keinen Anspruch gegen das Unternehmen. Ebenso begründen vom Unternehmen zu vertretende Druckfehler, die den Sinn nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Ersatz- oder Preisminderungsansprüche.
7. Wird der Erscheinungstermin der Wedding Box aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung des Box-Partners verschoben, kann weder die Zahlung verweigert noch Preisminderung oder Schadenersatz verlangt werden. Ausgenommen sind Aufträge, deren Wirksamkeit ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine oder - bei Bezahlung des tariflichen Platzierungszuschlages - von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.
8. Im Falle erheblicher, vom Unternehmen zu vertretender Mängel (z.B. Unvollständigkeit mit wesentlicher Beeinträchtigung der Werbewirkung; Nichterscheinen), wird Ersatz durch Nachholung zum nächstmöglichen Termin geleistet. Ein Preisminderungsanspruch besteht nur, wenn die Ersatzanschaltung für den Box-Partner unzumutbar ist.
9. Soweit eine Haftung des Unternehmens für Schäden des Box-Partners nach diesen AGB oder allgemeinen Rechtsvorschriften in Betracht kommt, besteht diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfallenden anteiligen Entgelt absolut begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung des Unternehmens für Schäden, die durch Nichterscheinen oder durch Druck-, Satz- oder Platzierungsfehler entstehen, ausgeschlossen.

### VI. Schlussbestimmungen

1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Box-Partner und dem Unternehmen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Verweisungsnormen anwendbar.
2. Als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Wien.
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen dem Box-Partner und dem Unternehmen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundlegung dieser Bedingungen geschlossene Verträge nicht. Anstelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.